



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
**Umwelt, Jagd und Fischerei**

**Bernhard Lechleitner**  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/5344-5062  
bh.innsbruck@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at/innsbruck  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)  
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,  
BIC: HYPTAT22XXX, IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-WR/B-3040/8-2024

Innsbruck, 17.04.2024

**RBG Wipptaler Berglifte Raffl GmbH, Steinach**  
**Ausbau Bergeralm - Pisten- und Wegebau**  
**wasserrechtliche, forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung**

## Kundmachung

Die Firma RBG Wipptaler Berglifte Raffl GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasserrechtliche, forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für verschiedene Maßnahmen im Bereich des Schigebietes Bergeralm angesucht.

Verfahrensgegenständlich sind dabei folgende Maßnahmen bzw. erstreckt sich dieses Ansuchen auf folgende Vorhaben:

1. Naturschutzrechtliche Bewilligung für

- die Anbindung der Piste Nr. 3
- die Piste 6b – Anbindung Bereich Hochsonnlift
- die Errichtung der Verbindungspiste im Bereich der Pumpstation
- die Errichtung eines Förderbandes aus dem Bereich Hochsonnlift
- die Errichtung des Zufahrtsweges Pumpstation
- die Verlegung bestehender Wegabschnitte im Bereich der Piste 6b und im Bereich unterhalb des neuen Speicherteichs

2. Forstrechtliche Bewilligung für

- die Rodung von ca. 1.334 m<sup>2</sup> Wald dauernd und ca. 928 m<sup>2</sup> Wald vorübergehend für die Errichtung des Zufahrtsweges Pumpstation sowie einer Verbindungspiste zwischen der Piste „Waldschneise“ und „Gabispiste“

3. Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Pistenentwässerung der neuen Pistenflächen

Von den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen werden die Gst. 1061/1 und 1058/1 KG. Steinach a. Br. sowie die Gst. 1160/1 und 1160/3 KG. Gries a. Br. Die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer liegen vor.

Über dieses Ansuchen wird gemäß § 107 (1) Wasserrechtsgesetz 1959 eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein im Sinne der §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anberaunt.

**Datum:** **Donnerstag, dem 23. Mai 2024**

**Treffpunkt:** **09.00 Uhr im Gemeindeamt Steinach a. Br.**

Es steht den Parteien und sonstigen Beteiligten frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Personen verlieren dann ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Die Planunterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 3. Stock, Zimmer 305, und beim Gemeindeamt in Steinach a. Br. zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner